

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 15. September 1960**

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	9
Gossau	Nr.

**3873. Baulinien (Genehmigung).** Mit Eingabe vom 15. Juli 1960 ersuchte der Gemeinderat Gossau um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Mai 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Langweidstrasse (III. Kl.) im Grüt in Gossau. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 17. Juni 1960 veröffentlicht und gemäss einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinderatskanzlei Gossau vom 20. August 1960 den betroffenen Grundeigentümern unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis gebracht. Gemäss dem beigelegten Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 11. Juli 1960 sind gegen den Beschluss innert nützlicher Frist keine Rekurse eingegangen.

Die Langweidstrasse erschliesst ein Quartier des im Nordwesten, Richtung Wetzikon, gelegenen Gemeindegebietes. Sie zieht sich von der Grüningerstrasse (I. Kl. Nr. 1) im Grüt in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Wetzikon in das Gebiet der Langweid. Ihre Länge beträgt rund 780 m. Gegenstand der vorliegenden Eingabe ist das Teilstück von ca. 370 m Länge im bereits teilweise überbauten Gebiet von der Grüningerstrasse im Grüt bis zu den Grundstücken Kat.-Nrn. 1977 (westlich) und 1987 (östlich) im Bawis. Es soll ausgebaut und mit einem Gehweg versehen werden.

Der Baulinienabstand von 18 m ist knapp, lässt sich aber angesichts der geringen Bedeutung der Strasse verantworten. Die vorgesehene Fahrbahnbreite von durchgehend 6 m und der Gehweg auf der östlichen Seite von 2 m entsprechen dem üblichen Ausmass bei solchen Strassen. Die Einmündung in die Grüningerstrasse weist genügend Sichtdistanz auf.

Der Niveaulinienplan, der gleichzeitig mit dem Baulinienplan ausgearbeitet worden ist, wird in einem Schreiben des Gemeinderates Gossau vom 20. August 1960 als überholt bezeichnet, weshalb auf dessen Genehmigung verzichtet werden kann.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage gemäss den eingereichten Plänen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Gossau vom 16. Mai 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Langweidstrasse (III. Kl.) im Grüt in Gossau wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.


II. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. September 1960.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*H. Isler*

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG PBG	0115-0009
	Gossau		